

**VEREINTE
NATIONEN**

Sicherheitsrat

Verteilung
ALLGEMEIN

S/RES/1118 (1997)
30. Juni 1997

RESOLUTION 1118 (1997)

*verabschiedet auf der 3795. Sitzung des Sicherheitsrats
am 30. Juni 1997*

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

sowie in Bekräftigung seines Eintretens für die Einheit und territoriale Unversehrtheit Angolas,

in Anerkennung des erfolgreichen Beitrags der UNAVEM III zur Wiederherstellung des Friedens und zum Prozeß der nationalen Aussöhnung auf der Grundlage der "Acordos de Paz" (S/22609, Anhang), des Protokolls von Lusaka (S/1994/1441, Anhang) und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

sowie in Anerkennung dessen, daß die Bildung der Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung (GURN) eine solide Grundlage für den Prozeß der nationalen Aussöhnung bietet,

betonend, daß es notwendig ist, daß die Regierung Angolas und die União Nacional para a Independência Total de Angola (UNITA) die noch unerledigten politischen und militärischen Aufgaben des Friedensprozesses ohne weiteren Verzug durchführen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die jüngste Zunahme der Spannungen, insbesondere in den nordöstlichen Provinzen, und über die Angriffe der UNITA auf Posten und Personal der UNAVEM III,

erneut erklärend, daß das angolische Volk letztlich selbst für den Abschluß des Friedensprozesses verantwortlich ist,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 5. Juni 1997 (S/1997/438),

1. *begrüßt* die in dem Bericht des Generalsekretärs vom 5. Juni 1997 enthaltenen Empfehlungen;
2. *beschließt*, ab dem 1. Juli 1997 die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola (MONUA) einzurichten und sie mit den Zielsetzungen, dem Mandat und der Organisationsstruktur auszustatten, die vom Generalsekretär in Abschnitt VII seines Berichts vom 5. Juni 1997 empfohlen wurden;
3. *beschließt außerdem*, in der Erwartung, daß die Mission bis zum 1. Februar 1998 abgeschlossen sein wird, daß das anfängliche Mandat der MONUA bis zum 31. Oktober 1997 dauern wird, und ersucht den Generalsekretär, bis zum 15. August 1997 über die Situation Bericht zu erstatten;
4. *beschließt ferner*, daß die MONUA die Verantwortung für alle Truppenteile und das gesamte Material der UNAVEM III übernimmt, die in Angola zurückgeblieben sind, einschließlich der Truppenkontingente, die bis zu deren Abzug von ihr nach Bedarf zu dislozieren sind;
5. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Durchführung des geplanten Abzugs der Militäreinheiten der Vereinten Nationen auch weiterhin die Situation auf dem Boden sowie die Fortschritte zu berücksichtigen, die beim Abschluß der noch unerledigten wesentlichen Aspekte des Friedensprozesses erzielt werden, und darüber im Rahmen der in Ziffer 3 vorgesehenen Überprüfung Bericht zu erstatten;
6. *fordert* die Regierung Angolas *auf*, das am 3. Mai 1995 zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung Angolas geschlossene Abkommen über die Rechtsstellung des Friedenseinsatzes der Vereinten Nationen in Angola (UNAVEM III) auf die MONUA und ihre Mitglieder entsprechend anzuwenden, und *ersucht* den Generalsekretär, umgehend zu bestätigen, daß dies geschehen ist;
7. *macht sich* die Empfehlung des Generalsekretärs *zu eigen*, wonach der Sonderbeauftragte weiterhin den Vorsitz der gemäß dem Protokoll von Lusaka eingerichteten Gemeinsamen Kommission führen soll, die sich als unverzichtbarer Konfliktlösungs- und Durchführungsmechanismus herausgestellt hat;
8. *fordert* die Regierung Angolas und insbesondere die UNITA *auf*, mit der MONUA voll zu kooperieren und die Bewegungsfreiheit und Sicherheit ihres Personals sicherzustellen;
9. *fordert* die Regierung Angolas und insbesondere die UNITA *mit allem Nachdruck auf*, die noch unerledigten politischen Aspekte des Friedensprozesses abzuschließen, in-

insbesondere die Normalisierung der staatlichen Verwaltung im gesamten Staatsgebiet, im Einklang mit einem Zeitplan und Verfahren, die von beiden Parteien im Rahmen der Gemeinsamen Kommission vereinbart wurden, ferner die Umwandlung des UNITA-Radiosenders in eine unparteiische Rundfunkstation und die Umwandlung der UNITA in eine politische Partei;

10. *fordert* die Regierung Angolas und insbesondere die UNITA *außerdem mit allem Nachdruck auf*, unverzüglich die noch unerledigten militärischen Aspekte des Friedensprozesses abzuschließen, insbesondere die Registrierung und Demobilisierung aller verbleibenden militärischen Anteile, die Beseitigung aller Hindernisse für den freien Personen- und Güterverkehr sowie die Entwaffnung der Zivilbevölkerung;

11. *appelliert* mit allem Nachdruck an beide Parteien, von jeder Anwendung von Gewalt Abstand zu nehmen, welche die volle Durchführung des Friedensprozesses behindern könnte;

12. *fordert* die Regierung Angolas *auf*, im Einklang mit den Bestimmungen des Protokolls von Lusaka der MONUA alle Truppenbewegungen anzukündigen;

13. *verlangt*, daß die UNITA der Gemeinsamen Kommission unverzüglich vollständige Informationen über das gesamte bewaffnete Personal unter ihrer Kontrolle bereitstellt, insbesondere über das Sicherheitskommando des Führers der größten Oppositionspartei, die sogenannte "Bergwerkspolizei", bewaffnetes UNITA-Personal, das von außerhalb der Staatsgrenzen zurückkehrt, und sämtliches sonstiges bewaffnetes UNITA-Personal, das den Vereinten Nationen bisher nicht gemeldet wurde, damit sie im Einklang mit dem Protokoll von Lusaka und den im Rahmen der Gemeinsamen Kommission geschlossenen Vereinbarungen zwischen den Parteien verifiziert, entwaffnet und demobilisiert werden können;

14. *bringt seine Hoffnung zum Ausdruck*, daß diejenigen Fragen, die die volle Durchführung des Protokolls von Lusaka derzeit behindern, durch ein Treffen zwischen dem Präsidenten Angolas und dem Führer der größten Oppositionspartei auf angolanischem Staatsgebiet gelöst werden können;

15. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, Hilfe zu gewähren, um die Demobilisierung und soziale Wiedereingliederung der Exkombattanten, die Neuansiedlung von Vertriebenen und die Normalisierung und den Wiederaufbau der angolanischen Volkswirtschaft zu erleichtern, mit dem Ziel, die Fortschritte im Friedensprozeß zu konsolidieren;

16. *dankt* dem Generalsekretär, seinem Sonderbeauftragten und dem Personal der UNAVEM III dafür, daß sie den Parteien in Angola bei der Durchführung des Friedensprozesses behilflich gewesen sind;

17. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.
